
Antrag an Landrat (13. Juni 2023)

Landratsbeschluss

über die Beteiligung des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden an der Repartner Produktions AG

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: **642.35**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 des Gesetzes vom 27. März 2013
über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkge-
setz, EWNG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Landratsbeschluss über die Beteiligung des Kantonalen
Elektrizitätswerkes Nidwalden an der Repartner Produktions AG»²⁾ vom
14. Dezember 2011 (Stand 21. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Landratsbeschluss

über Beteiligungen und Investitionen des Kantonalen Elektrizitätswerkes
Nidwalden zur Produktion von erneuerbarem Strom

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

¹⁾ NG 642.1

²⁾ NG 642.35

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 des Gesetzes vom 27. März 2013 über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG)³⁾,

beschliesst:

Ziff. 1a (neu)

¹ Wird der Betrag von 50 Millionen Franken gemäss Ziff. 1 nicht ausgeschöpft, kann das EWN den Restbetrag einsetzen für:

1. Beteiligungen an der Repartner Produktions AG, welche den Anteil von 5 Prozent übersteigen;
2. Beteiligungen an anderen Gesellschaften zur Produktion von Strom, sofern dafür eine anteilige Stromlieferung zugesichert wird;
3. Investitionen in inländische, erneuerbare Produktionsanlagen von Strom, sofern dafür eine anteilige Stromlieferung zugesichert wird;
4. Investitionen in ausländische, erneuerbare Produktionsanlagen von Strom, sofern ein Partner den im Ausland anteilig produzierten Strom an das EWN liefern kann.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes⁴⁾ in Kraft.

³⁾ NG 642.1

⁴⁾ NG 132.2

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....